

»Rapier« tödlich verwundete. Nun bitte er den Kaiser, den Stadtrat seine Unschuld »zu verstehen zu geben«, um Klagen abzuwenden, d.h., wie die Rubra vermerken, um ein »Vorschreiben« und »Geleit«.<sup>51</sup> Auch Georg Lasser, der ebenso seine Unschuld beteuerte, bat um eine »Vorschrift«, »Geleit« und »Landeshuldigung«, so zumindest der Rubrumvermerk.<sup>52</sup> Interzessionsbitten waren also z.T. mit Geleit- und Landeshuldigungsbitten verbunden. Huldigung könnte hier nicht nur Gnade als Ende der Ungnade, sondern auch Wiederaufnahme im Wohnort bedeuten. Teilweise wurde die eigene Schuld gestanden, teilweise die eigene Unschuld beteuert. Um einen Befehl bat z.B. Hans Rosser, der seine Notwehr schilderte, nämlich um einen Befehl an den Stadtrat, ihm sicheres Geleit zu geben.<sup>53</sup> Auch hier vermischten sich mehrere Petita. Allerdings bat man nicht um Ehrrestitution. Man hatte andere Probleme, die, vielleicht, nur auf andere Weise zu lösen waren.

Demgegenüber zeichnete sich das Gros der Ehrrestitutionsverfahren nach Tötungsdelikten dadurch aus, dass die Supplikanten klar ihre Schuld zugaben, wenngleich sie diese relativierten, und dass sie keine rechtliche Klärung des Falles mehr anstrebten, sondern dass sie mit den Angehörigen ihrer Opfer bereits Vergleichsverträge geschlossen, eine Bestrafung und eine drohende vollständige Exklusion abgewandt, Buße getan und die bischöfliche Absolution empfangen hatten. Sie hatten ihren Wohnort nicht verlassen müssen, waren jedoch nur weitgehend, nicht vollständig reintegriert worden und bis zu einem gewissen Grad stigmatisiert geblieben. Deshalb suchten sie nun auch noch um kaiserliche Ehrrestitution an.

## 6.4 Causa Brenneisen oder: Der rechtliche Background

Die Causa Brenneisen fand nicht nur im längsten Akt aller durch Tötungsdelikte angestoßenen Ehrrestitutionsverfahren ihren Niederschlag, v.a. wurden in ihr, ausnahmsweise, wie es scheint, einige Rechtsgrundlagen der Ehrrestitution benannt, denn es wurden Rechtsquellen allegiert.

### 6.4.1 Überblick

#### 6.4.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Akt Brenneisen ist, mit Ausnahme des finalen Konzepts des reichshofrätlichen Absolutionsbriefs aus Augsburg<sup>54</sup>, in das alle weiteren Dokumente eingelegt wurden, in umgekehrter chronologischer Reihenfolge sortiert: Er beginnt mit Brenneisens zweiter Supplik vom September 1582, welcher das »Interzessionsschreiben«<sup>55</sup> des Rottweiler

<sup>51</sup> Vgl. Akt Erstenberger, fol.146rff.

<sup>52</sup> Vgl. Akt Lasser, fol.335rf.; fol.338v.

<sup>53</sup> Vgl. Akt Rosser, fol.783rff.

<sup>54</sup> 1582 tagte der Reichstag vom 3.7. bis zum 20.9. in Augsburg, vgl. Steinmetz, Kalenderreform, S. 148.

<sup>55</sup> Ein Quellenbegriff, vgl. Akt Brenneisen, fol.347r; als Dokument, nicht explizit als Beilage von Supplik 2 erwähnt, vgl. ebd., fol.347r; fol.352v[?]; allerdings finden sich auf dem Umschlag keine Ver-

Stadtrats, ein Vergleichsvertrag als Anhang<sup>56</sup> der ersten Supplik und schließlich diese selbst, vom August desselben Jahres, folgen. Die Suppliken wie auch die Anhänge stammen von jeweils verschiedenen Händen<sup>57</sup> – Brenneisen dürfte also, wie andere Supplikanten, während seines Verfahrens den Schreiber gewechselt haben.

#### 6.4.1.2 Kurze Fallbeschreibung

Lukas Brenneisen d. J., ein Seilergeselle aus Rottweil, geriet, als 18-Jähriger, am Mittwoch, dem 14.1.1573 während eines Aufenthalts in Straßburg in eine »Schlachthandlung« mit mehreren anderen Beteiligten, bei der Franz Kron aus Baccarat derart verwundet wurde, dass er wenig später verstarb. Brenneisen selbst betonte, nicht zu wissen, ob er Schuld an Krons Tod trage, sprich: dass unklar sei, wer der eigentliche Täter war. Er selbst wurde jedoch als »der angegebene Täter« vom Straßburger Stadtrat verhaftet.<sup>58</sup> Auf Betreiben seines Vaters und »anderer ehrlicher Personen« kam es zur »gütlichen Unterhandlung«, die auf einen Vergleich abzielte, und schließlich zur Aussöhnung mit den Angehörigen des Opfers, die deshalb von einer peinlichen Anklage absahen. Die Parteien schlossen am 20.2.1573 einen Vergleichsvertrag. Darin verpflichtete sich Brenneisen zur Zahlung eines gewissen Geldbetrags und dazu, die Stadt Baccarat künftig zu meiden. In einer »offenen« Audienz leistete er den entsprechenden »Eid und Verzicht«.<sup>59</sup> Danach ließ er sich auch noch vom bischöflichen Ordinarius von Konstanz die geistliche Absolution erteilen.<sup>60</sup>

Dennoch ergaben sich, so Brenneisen in seiner späteren Supplik, aus der einstigen Straftat, trotz ausgebliebener strafrechtlichen Verurteilung, weitere, noch immer andauernde Probleme: Seine Familie und seine Geschäfte werden durch den »schmachhaften Makel« geschädigt, noch 1581 gelte er als »*persona infamis*«, habe Probleme mit seiner Zeugniskompetenz und zudem werde ihm von seinem Schwiegervater das Heiratsgut vorenthalten.<sup>61</sup> Deshalb supplizierte er 1582 an den Kaiser und bat um Ehrrestitution.<sup>62</sup> Das Verzeichnis der *Alten Prager Akten* nennt, wiederum, nur knapp den Verfahrensgegenstand, nämlich »*absolutionis ab homicidio et infamia ac honoris restitutio-*  
nis«<sup>63</sup>, kaiserliche Absolution von Delikt und Schmach plus Ehrrestitution. Im Anhang der Supplik befand sich eine Abschrift des Vergleichsvertrags, kollationiert am 17.7.1582

---

merke wie etwa auf dem äbtlichen Interzessionsschreiben und dem städtischen Bericht in der Causa Bayr oder auf dem Bericht in der Causa Richter, vgl. Akt Bayr, fol.18v; fol.22v; Akt Richter, fol.224v.

56 Anhang der Supplik 1, vgl. Akt Brenneisen, fol.359v.

57 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342r-361v.

58 Vgl. Akt Brenneisen, fol.349r; fol.359rff.

59 Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rff.; fol.357v.

60 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342v; 349rf.

61 Vgl. Akt Brenneisen, fol.346rf.

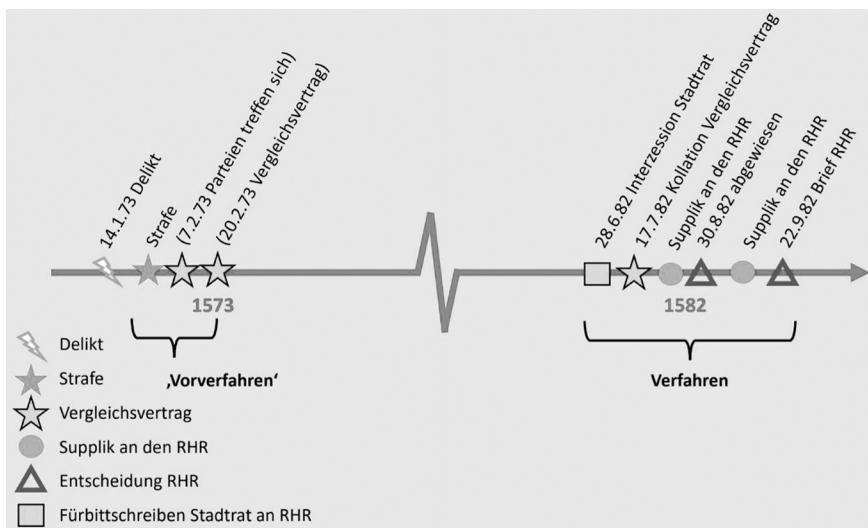
62 Vgl. Akt Brenneisen, fol.350v.

63 APA, 554, S. 305.

in Augsburg.<sup>64</sup> Ein knappes Monat später, am 10.8.1582, wurde die Supplik von der Reichshofkanzlei dem RHR zu-, am 30.8. jedoch von diesem »abgewiesen«.<sup>65</sup>

Schon kurz darauf brachte Brenneisen seine zweite Supplik ein. Das Interzessions schreiben des Rottweiler Stadtrats für seinen Untertanen vom 28.6. dürfte trotz des frühen Ausstellungsdatums erst dieser zweiten Supplik, in der es erwähnt wurde, beigelegt oder parallel dazu eingebracht worden sein; am Umschlag der Interzession finden sich keine eigenen Vermerke.<sup>66</sup> Nachdem die Supplik am 18.9. dem RHR zugeteilt wurde,<sup>67</sup> entschied dieser, laut Vermerk am 22.9., »*Fiat cum scita d[omi]nj Vicecancell[arij]*«<sup>68</sup>. Abermals wurde zusammen mit der Kanzlei ein »Brief« zur »*absolutio ab homicidio*«, kurz: ein Absolutionsbrief ausgestellt.<sup>69</sup> Am Ende des reichshofrätlichen Konzepts wurde vermerkt: »Admandatum [= zu Befehl] D. Vieheuser D. Erstenberg[er], R[?]tanPichl[?]<sup>70</sup>. Damit waren der damalige Reichsvizekanzler Sigmund Viehauser (im Amt 1577–1587), der Reichshofkanzleisekretär Andreas Erstenberger (1569–1592) und, möglicherweise, der Reichshofkanzleiregistrator Georg Pichl (1581–1594) gemeint, allesamt Beamte der Reichshofkanzlei.<sup>71</sup>

Abbildung 6.4: chronologischer Ablauf der Causa Brenneisen



64 Vgl. Akt Brenneisen, fol.357v; fol.359v.

65 Vgl. Akt Brenneisen, fol.361v.

66 Vgl. Akt Brenneisen, fol.347r; fol.349rff.

67 Vgl. Akt Brenneisen, fol.352v[?].

68 Akt Brenneisen, fol.352v[?].

69 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342r.

70 Akt Brenneisen, fol.362r.

71 Vgl. Gross, Reichshofkanzlei, S. 466f.; S. 469f.

## 6.4.2 Akteure

### 6.4.2.1 Der Supplikant: Lukas (Laux) Brenneisen d. J.

Da Lukas Brenneisen zum Tatzeitpunkt im Jahr 1573, eigenen Angaben zufolge, 18 Jahre alt war,<sup>72</sup> muss er um das Jahr 1555 geboren worden sein. Die Bitte um Absolution beim bischöflichen Ordinarius in Konstanz »katholischer christlicher Ordnung nach«<sup>73</sup> belegt, dass er Katholik war, wenngleich er seine Konfessionszugehörigkeit nicht explizit nannte. In den katholischen Kirchenbüchern der Rottweiler Pfarre Heilig-Kreuz ist aber leider kein entsprechender Eintrag zu finden: Das älteste Taufregister beginnt erst 1564.<sup>74</sup> Es belegt jedoch die Größe der Familie Brenneisen: Als Kinder eines Lukas Brenneisen, womöglich Brenneisens Vater Lukas d. Ä., und einer Katharina Hettlinger werden Katharina (1566), Johann Georg (1567), Johann Konrad (1568) und ein Lukas (1568), als Kind desselben Lukas mit seiner späteren Ehefrau Dorothea Schwartz wird noch ein weiterer Lukas (1574) genannt.<sup>75</sup> Sollte es sich bei Lukas um den Vater des Supplikanten handeln, zeugt das Register vom Kinderrechtum der Familie und seinen vielen Geschwistern. Zugleich erstaunen die vielen Lukas genannten Söhne, denn wenn es sich um die Geschwister von Lukas d. J. handelte, konnte der Grund für die Mehrfachvergabe desselben Namens nicht gewesen sein, dass der vorige Namensträger verstorben war. Andererseits könnte jede neue Ehe des Vaters die Taufe eines weiteren Lukas erlaubt haben. Sollte der Supplikant schon mit 18 oder 19 geheiratet haben, könnte es sich beim Mann Dorotheas auch um ihn selbst handeln – zu seiner Hochzeit aber später mehr.

Brenneisen stammte aus einer Familie von Hofgerichtsbeisitzern – denn sein Großvater und sein Vater waren Beisitzer am Rottweiler Hofgericht.<sup>76</sup> 1576 verzeichnetet das städtische Ratsmitgliederverzeichnis, dass ein Lukas Brenneisen, vermutlich d. Ä., *per interim* das Amt des Schultheißen-Verwesers innehatte, 1583 wurde er als verstorben geführt. Im Jahr zuvor wurde der Vater noch als »Ratsfreund« genannt. Zur gleichen Zeit saß auch ein Dr. Nikolaus Brenneisen im Stadtrat,<sup>77</sup> also ein akademisch gebildetes Familienmitglied. Daneben hatte Brenneisen einen Bruder namens Matthi(a)s (auch er fehlt in den Matriken) und einen »Vetter« namens Johann Blank.<sup>78</sup> Vater, Bruder und

<sup>72</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.359r.

<sup>73</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.342v; fol.349v.

<sup>74</sup> Vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR\_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger.

<sup>75</sup> Vgl. Rottweil Heiligenkreuz, Taufbuch 1564–1575; die Überlieferung der Rottweiler Pfarre Rottweil-Altstadt St. Pelagius für Taufen und Trauungen beginnt erst 1601, bei Sterbefällen 1624, vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR\_761.61/13, 26.6.2019, Monika Neulist an Gabriele Haug-Moritz.

<sup>76</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.350r; zu »Laux Brenneisen der Ältere« und »der Jüngere«, vgl. ebd., fol.352v[?]; fol.356r; fol.357r.

<sup>77</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.349r; StA Rottweil, Ratsmitgliederverzeichnis; E-Mail StA Rottweil Az.: 044.411, 16.10.2018, Mathias Kunz an Florian Zeilinger.

<sup>78</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rf.

»Vetter« wie auch der Hofgerichtsprokurator Oswald Hermann waren die Unterstützer Brenneisens bei den Verhandlungen zum Vergleichsvertrag.<sup>79</sup> Später wurde auch seine Frau genannt,<sup>80</sup> deren Vater Simon Engelhert, Brenneisens Schwiegervater, im damals österreichischen Villingen lebte. Die Hochzeit dürfte schon längere oder weniger lange Zeit zurückgelegen sein, sprach Brenneisen doch bereits von seiner »lieben hausfrauen«<sup>81</sup>. Die Traubuchbeginnen jedoch erst 1744.<sup>82</sup> Der nach der Hochzeit schlagend gewordene Ehrverlust lässt jedoch die Vermutung zu, dass Brenneisen noch nie zuvor geheiratet hatte, denn andernfalls wäre die Wahrscheinlichkeit einer schon früher erfolgten Ehrrestitutionsbitte relativ hoch.

Er selbst war zum Zeitpunkt des Vergleichsvertragsschlusses Seilergeselle<sup>83</sup> bzw. zum Zeitpunkt der Supplikation Bürger (!) von Rottweil,<sup>84</sup> von einem vollständigen Ehr- und Bürgerrechtsverlust lässt sich also keinesfalls sprechen. 1581, ein Jahr vor der Supplik, war Brenneisen, eigenen Angaben zufolge, in einen »Kauf«, also ein Geschäft zwischen zwei Handelsmännern im damals österreichischen Breisgau verwickelt.<sup>85</sup> Ganz gleich, in welchem Gewerbe er Fuß gefasst hatte, ob er als Seiler tätig war oder nicht, zeigt dies, wie weit sein Geschäftsradius bzw. seine Handelskontakte reichte/n. Dass Brenneisen mit dem Opfer des Totschlags von 1573, Franz Kron aus Baccarat,<sup>86</sup> näher bekannt gewesen wäre, wird nicht erwähnt, ebenso wenig wie der konkrete Grund für seinen Aufenthalt in Straßburg. Ob er dort gearbeitet hatte oder Geschäften nachgegangen war, ließ er offen.

#### 6.4.2.2 Die strafende Obrigkeit: Der Stadtrat von Straßburg

In Straßburg, der Stadt, in welcher der Totschlag begangen wurde, wurde Brenneisen gefangen gehalten, während ihm ein Inquisitionsprozess drohte, bis letztlich der Vergleichsvertrag zwischen ihm und den Angehörigen Krons geschlossen wurde. Der Stadtrat von Rottweil, Brenneisens lokale Obrigkeit, welche die Supplik ihres Untertanen mit einem eigenen Interzessionsschreiben unterstützte, interessiert jedoch mehr. Zu Straßburg nur so viel:

Nebeneinander existierten ein Hochstift, dessen geistlicher Fürst allerdings 1559 endgültig aus der Stadt gewichen war, nachdem er schon von vornherein außerhalb, in Zabern, residierte, und die Freie Reichsstadt, Mitte des 16. Jahrhunderts ein wichtiges Handels- und Reformationszentrum mit ca. 20.000 Einwohnern/innen.<sup>87</sup> Seit den 1550ern war die evangelische Mehrheit orthodox lutherisch, ab den 1560ern kann die

<sup>79</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rf.

<sup>80</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.346r.

<sup>81</sup> Akt Brenneisen, fol.346v.

<sup>82</sup> Vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR\_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger; Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR\_761.61/13, 26.6.2019, Monika Neulist an Gabriele Haug-Moritz.

<sup>83</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.353r.

<sup>84</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.361v.

<sup>85</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.346r.

<sup>86</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.342r; fol.349r; fol.353r; fol.359r.

<sup>87</sup> Vgl. Rapp, Straßburg, S. 73ff.; Schindling, Straßburg, S. 149ff.

Konfessionsbildung als abgeschlossen gelten.<sup>88</sup> Mit Brenneisen verhaftete man letztlich einen katholischen ›Auswärtigen‹, der, so der Verdacht, einen anderen ›Fremden‹ auf Straßburger Stadtgebiet erschlagen hatte. Allerdings konnte er auf Vermittlung seiner z.T. akademisch gebildeten Verwandten und Bekannten, die dazu extra anreisten, einen Vergleichsvertrag abschließen und freikommen.

#### 6.4.2.3 Die lokale Obrigkeit: Der Stadtrat von Rottweil

Rottweil wurde im Spätmittelalter zur Freien Reichsstadt,<sup>89</sup> seit 1299 besaß es eine eigene Gerichtsbarkeit. Schon 1316 saßen Oberschicht und Zünfte im Großen und Kleinen Rat der Stadt, die Verfassungsreform von 1378 brachte schließlich eine eigene Zunftverfassung und etablierte die »Zweiundzwanziger«, später: »Achtzehner« als Stadtregerung, in der jeweils zwei Vertreter der neun Zünfte saßen. An der Spitze der Stadt standen der Bürgermeister, der Schultheiß, später auch der Obervogt, der Pürschvogt (für den vom Königshof übernommenen Pürschgerichtsbezirk), der Bruderschafts- und der Spitaloberpfleger. Seit 1503 regierten die Ratsmitglieder auf Lebenszeit, der Bürgermeister wurde jährlich gewählt. Die Inhaber der höchsten Stadtämter waren zugleich, sprich: in Personalunion, Beisitzer des Rottweiler Hofgerichts,<sup>90</sup> des neben RHR und RKG bedeutendsten kaiserlichen Gerichts des HRRs, wenngleich der Ausbau des RKGs allmählich zu seinem Niedergang führte.<sup>91</sup> Bis dahin war es die höchste Instanz der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen der Schweiz und dem Niederrhein,<sup>92</sup> war ein politischer Machtfaktor mit ökonomischem Nutzen für die Stadt und sorgte für deren enge Beziehung zum Kaiser,<sup>93</sup> denn sie wollte das Hofgerichtsprivileg nicht verlieren.<sup>94</sup> Hofgerichte waren prinzipiell an einem bzw. für einen Hof arbeitende Gerichte, welche die oberste Gerichtsbarkeit des Herrschers ausübten. Seit 1430 wurden die Beisitzer des Gerichts von der Stadt Rottweil ernannt, das Gericht war eine städtisch geleitete Institution geworden.<sup>95</sup> Zum Hofgerichtspersonal zählten der Vorsitzende und 13 Assessoren bzw. Beisitzer als Urteilssprecher.<sup>96</sup> Generell befanden sich viele Juristen am Gerichtsstandort:<sup>97</sup> Keine schlechte Ausgangslage für den Sohn eines Hofgerichtsbeisitzers, um zu supplizieren.

Die Konfessionalisierung verlief, auch aufgrund des kaiserlichen Hofgerichts in der Stadt, auf eigene Weise:<sup>98</sup> Rottweil blieb katholisch. Protestanten/innen waren 1529/30

<sup>88</sup> Vgl. Rapp, Straßburg, S. 85; Schindling, Straßburg, S. 150ff.

<sup>89</sup> Vgl. Weller/Weller, Geschichte, S. 135.

<sup>90</sup> Vgl. Enderle, Rottweil, S. 215; S. 217; Hecht, Rottweil, S. 705.

<sup>91</sup> Vgl. Enderle, Rottweil, S. 216; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 275; Weller/Weller, Geschichte, S. 135.

<sup>92</sup> Vgl. Enderle, Rottweil, S. 216; Hecht, Rottweil, S. 705.

<sup>93</sup> Vgl. Enderle, Rottweil, S. 216f.

<sup>94</sup> Vgl. Press, Territorialstruktur, S. 254.

<sup>95</sup> Vgl. Oestmann, Hofgerichte.

<sup>96</sup> Vgl. Enderle, Rottweil, S. 217.

<sup>97</sup> Vgl. Zeck, Rottweil, S. 427.

<sup>98</sup> Vgl. Enderle, Rottweil, S. 216; S. 226.

aus der Stadt ausgewiesen worden, wenngleich auch danach einzelne Einwohner/innen verdächtigt wurden, lutherische Ansichten zu besitzen.<sup>99</sup> Rottweil war sogar, folgt man Wilfried Enderles Darstellung, die katholische Reichsstadt schlechthin, das katholische Zentrum im Südwesten. Sie war ein Nachbar Vorderösterreichs, was zusätzlich einen starken habsburgisch-katholischen Einfluss bedeutete.<sup>100</sup> Doch erst 1593 wurde die Verleihung des Bürgerrechts an das katholische Bekenntnis geknüpft. 1563 wurde eine Schulordnung nach Zürcher Vorbild erlassen, 1570 die Deutsche Schule reformiert.<sup>101</sup> Ob dies auch Brenneisens Ausbildung beeinflusste, muss jedoch offen bleiben.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts kamen 27 Dörfer zu Rottweil, wodurch die Reichsstadt schließlich über ein verhältnismäßig großes Landgebiet verfügte.<sup>102</sup> Die Stadt besaß in manchen Gebieten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, in manchen nur eine davon. Mit Villingen, dem Ort, in dem Brenneisens Schwiegervater lebte und mit dem man seit dem Mittelalter verbündet war, und mit anderen Orten gab es lang andauernde Grenzstreitigkeiten, die z.T. auch Streitigkeiten um die jeweilige Gerichtsbarkeit waren.<sup>103</sup> Auch deshalb macht es Sinn, dass der Rottweiler Stadtrat nicht alleine Brenneisens Ehre restituieren wollte, sondern an den Kaiser interzedierte, bedurfte der Supplikant doch auch außerhalb des Stadtgebiets eines intakten Sozialkredits.

#### 6.4.2.4 Der bischöfliche Ordinarius von Konstanz

Der »geistliche Ordinarius«, der Brenneisen absolvierte,<sup>104</sup> war der Diözesanbischof.<sup>105</sup> Bischöfe hatten ihre für eine Absolution notwendige Jurisdiktionsgewalt<sup>106</sup> mitsamt ihrem Richteramt jedoch schon im Mittelalter an sogenannte Offiziale abgegeben und Offizialate geschaffen,<sup>107</sup> so auch in Konstanz.<sup>108</sup> In katholischen Gebieten existierte neben der weltlichen Gerichtsbarkeit somit zusätzlich jene des bischöflichen Offiziats.<sup>109</sup> Rottweil etwa lag in der Diözese Konstanz, der größten des HRRs.<sup>110</sup> Ende des 16. Jahrhunderts umfasste sie die vorderösterreichischen Gebiete und die davon umschlossenen Reichsabteien und Reichsstädte, die jedoch, wie z.B. Biberach, öfter gemischtkonfessionell waren.<sup>111</sup> Im Zuge der in der Stadt Konstanz eingeführten Reformation hatte der Bischof seine Residenz nach Meersburg verlegt, das Domkapitel war nach Überlingen gezogen:<sup>112</sup> Dorthin mussten sich um Absolution Bittende wie Bren-

<sup>99</sup> Vgl. Enderle, Rottweil, S. 223; S. 226; Weller/Weller, Geschichte, S. 135; S. 155.

<sup>100</sup> Vgl. Enderle, Rottweil, S. 215; S. 226.

<sup>101</sup> Vgl. Hecht, Rottweil, S. 708.

<sup>102</sup> Vgl. Enderle, Rottweil, S. 216; Zeck, Rottweil, S. 427.

<sup>103</sup> Vgl. Hecht, Rottweil, S. 706, Zeck, Rottweil, S. 427.

<sup>104</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.342v.

<sup>105</sup> Vgl. DRW, s. v. Ordinarius.

<sup>106</sup> Vgl. Fischer, Absolution, Sp.57.

<sup>107</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 121.

<sup>108</sup> Vgl. Maier, Nuntiatur, S. 533.

<sup>109</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 196f.

<sup>110</sup> Vgl. Neumann, Sünder, S. 26; Schwarzmaier, Konstanz, S. 467; Zimmermann, Konstanz, S. 365.

<sup>111</sup> Vgl. Schwarzmaier, Konstanz, S. 477.

<sup>112</sup> Vgl. Schwarzmaier, Konstanz, S. 476.

eisen wenden. Für viele der sogenannten »öffentlichen« Sünder, also für die, die eine notorisch bekannte, öffentliche Tat (*peccatum publicum*) begangen hatten, war, so Friederike Neumann, der Generalvikar zuständig, der Stellvertreter des Bischofs, der über dessen Plenipotenz verfügte und teilweise zugleich als Offizial tätig war.<sup>113</sup>

Die Diözese lag zudem in der österreichischen »Machtsphäre«,<sup>114</sup> auch deshalb ließ sich gegenüber dem katholischen Kaiser mit einer bereits erlangten geistlichen Absolution argumentieren.

### 6.4.3 Verfahrensschritte

#### 6.4.3.1 Lokales ›Vorverfahren‹: Totschlag & Vergleich

##### Vergleichsvertrag

Brenneisen wurde in Straßburg, wo es zur Tötung Krons gekommen war, als »angegebener Täter« inhaftiert,<sup>115</sup> auch wenn er nicht allein, vielleicht sogar überhaupt nicht Schuld an dessen Tod war. Er erzählte:

»Ich bein [...] nebenn vnnd mit andern mehr Personen, Zu Straßburg In ein gantz vnuerschene, vnnd vnfirsetzliche schlachhandlung gerathenn, [...] vnnd das ich bey höchster warhait woll betheüren mögenn, wie auch noch, das mir vnwissendt gewesen, auch noch nit wissendt ist, das ich In sollichem vnuersehenlichem Zwittracht, tumult, vnnd Zusammenschlagen, Ihne den gestorbenen dermaassen verwundt habenn solt«<sup>116</sup>.

Dabei handelte es sich um eine relativ typische Eskalation der Gewalt, zu der es wohl aus einem, aus heutiger Sicht, nichtigen Anlass gekommen war.<sup>117</sup> Viele Totschläge wurden von mehreren Tätern begangen, denn mit der Personenanzahl stieg auch der Mut zur Gewaltanwendung.<sup>118</sup> Die CCC hielt dementsprechend fest für

»todtschleg, so inn offenbaren schlählen oder rumoren beschehen, des niemant thetter sein will. Ist dann der verdacht bei dem schlählen, auch mit dem entleibten widerwertig gewest, sein messer gewonnen, vnd auff den entleibten gestochen, gehawen, oder sunst mit geuerlichen streychen geschlahen hat, Solchs ist eyn redliche anzeygung, der geübten thatt halber, vnd peinlich zu fragen, vnd wirdt solcher verdacht noch mer gesterckt, wo sein weehr blutig gesehen worden wer. Wo aber solcher oder dergleichen nit vorhanden, ob er dann gleich vngeuerlicher weiß bei dem handel gewesen, soll er peinlich nit gefragt werden.«<sup>119</sup>

Von Beweisen und einer Befragung unter Folter ist bei Brenneisen keine Rede. Dennoch drohte ihm eine »peinliche« (Privat-)Anklage durch die Angehörigen des Opfers (»denselben, als einen todtschläger des entleibten gebruedere mit Namen Berard vnd Claudi

<sup>113</sup> Vgl. Neumann, Sünder, S. 30f.; S. 59f.

<sup>114</sup> Vgl. Schwarzmaier, Konstanz, S. 477.

<sup>115</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.359r.

<sup>116</sup> Akt Brenneisen, fol.359r.

<sup>117</sup> Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 13.

<sup>118</sup> Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 123; S. 127.

<sup>119</sup> CCC, S. 15 (Art.34).

Cronn, auch vonn Baccara, Peinlich anclagen wöllen<sup>120</sup>). Erst durch die »gütliche Unterhandlung« seines Vaters, eines juristisch versierten Hofgerichtsbeisitzers, und anderer »ehrlicher Personen« kam es zum Vergleich (»Das sie von Ierer vorhabenden Peinlichen anlag abgestanndten vnnd Inn vnuer greiffliche guetliche vnnderhanndlung sich Ingelassen«<sup>121</sup>, »Das beede mehr Ermelte des entleibten gebruedere von Ierer vorgehabten Peinlichen Anclag [ab]sehen vff solliche Allerdings [renuncii]eren vnnd verZickh thun«<sup>122</sup>). Macht und Einfluss, aber auch das Wissen der Parteien bestimmten die Beurteilung eines Tötungsdelikts.<sup>123</sup> Brenneisens Partei bestand dabei aus mehreren »Beiständen«, nämlich dem Vater Lukas Brenneisen d. Ä., Brenneisens Bruder Matthi(a)s, seinem »Vetter« Johann Blanken und Oswald Hermann, einem Rottweiler Hofgerichtsprokurator, dazu kamen als »Unterhändler« der Straßburger Advokat Dr. Johann Nervius sowie der Straßburger »Gasthalter« Kaspar Heim bzw. Hennen.<sup>124</sup> Die Gegenpartei bestand aus den Brüdern des Opfers, Berard und Claude Kron, aus ihren »Beiständen«, den Vettern Pierre Constanit und Dimanche Sache, dem Straßburger Bürger und Ratsprokurator Johann Peter Bitterlbron sowie dem Straßburger Bürger und Schneider Mattheis Engelhart (wohl kein Verwandter von Brenneisens Frau trotz des verdächtigen Namens).<sup>125</sup> Aufgrund der Interpunktions- und Satzstruktur ist unklar, ob es sich bei den »Unterhändlern« der Gegenpartei um Bitterlbron und Engelhart und/oder um den Straßburger Bürger und Handelsmann Sonntag Wald(an) und den Straßburger Bürger und Metzger Kaspar von Grieß handelte. Eher waren nur die letzten beiden gemeint, denn im Folgenden ist von insgesamt »vier erbetenen Herrn und Unterhändler« die Rede,<sup>126</sup> später wurden Nervius, Heim, Wald und Grieß namentlich genannt.<sup>127</sup> Personen aus dem Rat bzw. dem Stadtgericht waren in die Unterhandlungen somit nicht direkt involviert. Das Bestimmen der Unterhändler von Seiten der Stadt belegt jedoch einen offiziell in die Wege geleiteten Vergleich, der ein offiziell-strafrechtliches Verfahren abwenden konnte. In seiner Supplik betonte Brenneisen dementsprechend, dass die »Obrigkeit« zwischen ihm und der Familie Kron einen Vergleich abgeschlossen habe.<sup>128</sup>

Am 7.2.1573 erschienen die Parteien mitsamt ihren Beiständen vor den genannten Unterhändlern. Im folgenden Verlauf der Vergleichsverhandlung betonten Brenneisens Beistände, dass seine Schuld nicht einwandfrei erwiesen sei, und man einigte sich, mittels eines Vergleichs »Weitläufigkeit« und somit weitere Klagen (weitere Angehörige, die klagen könnten, gebe es nicht) zu verhindern und Brenneisen freizulassen:

»vnnd nach dem Erstlich deß entleibten gebruedere vnnd Freundschaft Irer hohe beschwere vnnd khümernus, so sie auß berürtem thodtfall empfanngen fürgebracht,

<sup>120</sup> Akt Brenneisen, fol.353r.

<sup>121</sup> Akt Brenneisen, fol.353r.

<sup>122</sup> Akt Brenneisen, fol.354v.

<sup>123</sup> Vgl. Pohl, Totschlag, S. 273f.

<sup>124</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rf.; fol.356v.

<sup>125</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rff.

<sup>126</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.353rff.

<sup>127</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.356v.

<sup>128</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.359rf.

vnnd Zuuersöhnung lerer vnnd lerer Hochbetrüebten Muttern doch vff *ratification* der selben ein Summa gelts anzunem[m]en bewilliget, Dagegen des gefangene vatter vnnd freundtschafft Zu erkennen geben, wie Er der vatter nicht weniger In schwerlich Hertzleidt berürter Hanndlung halben gerahten, vnnd wie wol noch nicht auf findig gemacht, das gemelter [sein] Sohn der thäter, [das] Er doch Zu Verhietung weidleufigkeit sich mit deß entleibten freundtschafft Inn guthe nach seinem Vermögen, gern Erzeigen wolle, So haben gedachte Herren vnnd vnnder hanndler vff sollichs vnnd nach vilfältig[e] GePflegene [*tractation*] vnnd vnndterhandlung beede Parteyen, entlich dahin mit leren gutem wissen vnnd willen verglichen, vereinigt vnnd vertragen, Das beede mehr Ermelte des entleibten gebruedere von lerer vorgehabten Peinlichen Anclag [ab]sehen vff solliche Allerdings [renuncij]eren vnnd verZickh thun, Auch ler beyder vnnd des entleibten seligen mutter, Zu gleich hierin verwilligen, von deren sie genugsamen gewaldt darZu auß bringen, mit InVerleibter vrkhundt, das sie khein Anndere geschwistre oder geschwistrigenn khinder. vnnd verwandten, die eische Peinliche Anclag, Obbestimpten todtfals halbenn für wennden mochten, vnd da von Jemanndt lerer freundtschaft. solchs woltte vnnderstannden werden. das sie den gefangen dessen schadloß halten, vnnd dauon Allerdings ledigmachen«<sup>129</sup>.

Für den Schaden, den die Angehörigen des Opfers erlitten hatten, wurde gleichsam eine Schadensersatzzahlung von »vierdthalb hundert gulden zu funffzehn Patzen gerechnet«<sup>130</sup> vereinbart und dass Brenneisen Baccarat fürderhin nicht mehr betreten dürfe – eine relativ milde ›Verbannung‹ von einem fremden Ort, die in scharfem Kontrast zu den Problemen anderer Totschläger stand. Das angesprochene Verhalten sollte Brenneisen dem Straßburger Stadtrat geloben;<sup>131</sup> damit wurde der Rat eindeutig als weiterer Akteur im Vergleich genannt. Auch Ulrike Ludwig nennt Fälle, in denen ein Ausgleich zwischen Täter und Opfern erst mit der Zustimmung der jeweiligen Obrigkeit zu einer wirksamen Begnadigung führte.<sup>132</sup> Ein Beaufragter der Mutter von Franz Kron namens Dijon (ein »Gewalt«<sup>133</sup>, d.h. ein Vertreter<sup>134</sup>) sowie die »Freundschaft« des Gefangenen und der Stadtrat bewilligten den Vergleichsvertrag. Die Brüder Kron erklärten in »offener Audienz« vor dem Rat, dass sie und ihre Mutter auf die »peinliche Anklage« verzichteten.<sup>135</sup> Dadurch erlangte der Vertrag seine Wirkung, Brenneisen wurde des Gefängnisses »entledigt«, die mögliche »Lebensstrafe« wurde ihm erlassen. Brenneisens Vater zahlte die festgeschriebenen 450fl an die Gebrüder Kron und Brenneisen selbst gelobte das vereinbarte Verhalten vor dem Stadtrat. Das bestätigten die Krons:

»bekhennen vnnd versPrechen wier Obgenannte Berardt vnnd Claudi Cronn gebruedere, das wier Obgeschribenen Vertrag, für vnns vnser freundtschafft, vnd Insonnder-

<sup>129</sup> Akt Brenneisen, fol.354rf.

<sup>130</sup> Akt Brenneisen, fol.355r.

<sup>131</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.355r.

<sup>132</sup> Vgl. Ludwig, Herz, S. 265.

<sup>133</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.355r.

<sup>134</sup> Vgl. DRW, s.v. Gewalt/gewalt.

<sup>135</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.355r.

heidt vorgenanter Dijon vnnsere liebe muetter In Crafft habenden gewalts guetwillig Inganngen vnnd angenommen, geloben vnnd versPrechen auch, bey vnnsern gegebenen dreyeren an geschworenen Eydts stadt söllichen für vnns, geadide vnnsere muetter, vnnd alle vnnsere verwandten stehet vest, vnnd vnwiderrüefflich Zu halten vnnd Zu volnZiehen, darwider nimmer Zu thun Zu schaffenn oder gestatten gethan Zu werden, In kheimerley weiß noch weg, vnnd davon Jemandt vnnßer freundtschafft Obgedachten Laux Prenneisen den Jungern obberuerter Handlung halben anfechten oder anclagen woltte, das wier Inen In massen obstehet, von denselben aller dings Erledigen befreyen vnnd schadloß halten wollen, Wier bekennen auch hiemit, das wier die Obbestimpte vierdthalb Hundert guldin, von gedachtem Laux Prenneisen dem Vatter, Also bar empfang[en] Sagen derwegen Inen vnnd seine Erbere für vnns vnnsere liebe muetter vnnd ale vnnsere Erben, derselben quid frey ledig vnnd loß.«<sup>136</sup>

Sie hatten Brenneisen somit offiziell »verziehen«.<sup>137</sup>

Der am 20.2. geschlossene Vertrag<sup>138</sup> bestätigte den Vergleich im Bezug auf die gelrende und die künftige Rechtslage; zum ersten Mal wird damit das Bemühen um eine möglichst vollständige Reintegration deutlich:

»haben [...] vnns auch hiemit wissentlich vnnd wolbedachtlich aller vnnd Jeder geistlicher vnd weltlicher Rechten, gewonheiten, gebrauchen, vnnd herkommen der Fürsten, Herren, Stett Lannden, vnnd Comunnen, Auch Aller vnnd Jeder gnaden priuilegien schutz schirm vnnd behilff so Jetzo sind, In khünftiger Zeit auß gebracht, oder [auß] eigener bewegnus gegeben, wie die genant oder Erdacht werden, deren wier vnnsre muetter vnnd freundtschafft vnns oder sie wider dissen vertrag gebräuchen möchten, vnnd sunderlich das wier oder sie nicht sagen oder fürwenden wölen, wir seyen Zu dissen Vertrag genötiget, gezwungen, Inn sollichen Erfärt, vnnd hinderganngen worden, mann solt vnns widerumb Restituieren vnnd Inn vorigen standt setzen, Auch endlich dem Rechten gemeinen VerZig Ohne Vorgehende sönnderung, widersPrechendt, Alles gebreulich Erbarlich sunder geferde.«<sup>139</sup>

Die Krons hielten damit fest, dass sie niemals darum bitten würden, in den vorigen Verfahrensstand wiedereingesetzt zu werden. Auch die vier Unterhändler bestätigten den Vertrag; sie beglaubigten ihn, genauso wie Lukas Brenneisen d. Ä., mit ihrem jeweiligen persönlichen Insiegel. Für die Brüder Kron, die selbst kein Insiegel besaßen, siegelte Bitterlbron.<sup>140</sup> Die realitätserzeugende Kraft des Vertrags wurde wie folgt festgehalten: Er sei »von baiden Thailen angenom[m]en vnd in sein Wurckligkeit ergangen«<sup>141</sup>.

Dass Brenneisen später auch noch beim bischöflichen Ordinarius von Konstanz um Absolution ansuchte (er schrieb, er habe sich »Chatolischer Christenlicher Ordnung nach, Vohr dem Gaistlichen Ordinario Zu Costantz absoluieren laßen«<sup>142</sup>), war ein zeit-

<sup>136</sup> Akt Brenneisen, fol.355vf.

<sup>137</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.356r.

<sup>138</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.357v.

<sup>139</sup> Akt Brenneisen, fol.356rf.

<sup>140</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.356vf.

<sup>141</sup> Akt Brenneisen, fol.342v.

<sup>142</sup> Akt Brenneisen, fol.349v.

typisches Vorgehen: Da gewisse Delikte zur Exklusion aus der in der Frühen Neuzeit so wichtigen kirchlichen Gemeinschaft führten, brauchte es Bußen, um in diese Gemeinschaft zurückkehren zu können.<sup>143</sup> Neumann nennt auch für Freiburg i.Br. Tötungsdelikte, nach denen die Täter eine Buße und Geldstrafe leisten sollten, wobei die Bestätigung der erfolgten Buße an eine geistliche Absolution bzw. »Lossprechung« durch den bischöflichen Ordinarius und eine darüber ausgestellte Urkunde geknüpft wurde.<sup>144</sup> Die Buße allein wirkte also noch nicht restitutiv. Sie konnte durchaus als Strafe aufgefasst werden und dadurch, wenn weitere Schritte ausblieben, stigmatisierend wirken.<sup>145</sup> Erst die Absolution als Nachlass der Sünde, eventuell damit verbundener Kirchenstrafen und, hier besonders, der bußbedingten Stigmata konnte für eine Reintegration sorgen.<sup>146</sup> Ein Absolutionsbrief ist den Suppliken nicht beigelegt. In Konstanzer Muster-Absolutionsbriefen ist jedoch durchaus von einer »*absolutio homicidae*« die Rede,<sup>147</sup> einen Begriff, den Brenneisen später auch in seiner Bitte an den Kaiser als weltlicher Obrigkeit verwenden sollte.

#### Gründe und Folgen des Ehrverlusts

Der Vergleichsvertrag hielt fest, dass die Krons Brenneisen niemals anklagen werden, dass diesen also niemals die andernfalls mögliche Strafe ereilen werde.<sup>148</sup> Seine vermeintliche Tat sollte, indem man auf Klage, Verfahren, Verurteilung und Strafe verzichtete, nicht zur ehrenrührigen Straftat werden; dennoch wurde sie auf diese Weise offiziell festgehalten. Nach Abschluss des Vertrags konnte Brenneisen in Rottweil tatsächlich seinem Beruf nachgehen, ja sogar Bürger sein. Dennoch gab es Probleme: Er litt unter einem graduellen Ehrverlust. In seiner Supplik sprach er von »eingerunner vermayligung«<sup>149</sup>, also von einem eingetrockneten Schandfleck, »geronnener Geschichte«. Während er in seiner ersten Supplik bat, der Kaiser möge seine Erben bedenken,<sup>150</sup> also seine Möglichkeit, seinen Besitz, nicht aber seine Unehre zu vererben, beschrieb er die »Ehrverlustsfolgen« in der zweiten Supplik ausführlicher: Trotz allem müsse er nach wie vor feststellen,

»das erst verschinen Jars Im Breißgaw. E. Kay Mt. hochlöblichen Hauß Österreichs ditian [= Kleinod] sich Zugetragen, daß ich Zwischen Zwayen handelsmennern ein khauff helffen abreden, vnd beschließen, von welchem doch den ein *Contrahent* volgendes wid[er]umb begint abZufallen, vnd daß Jhenig, so Zugesagt gewesen, Zuuernainen, Darauf vom gegenthail neben andern mher bid[er]leuthen, welche solchem *Contract* beygewont, auch ich Zu Zeugen angeZogen, do ich aber mit hertzlichem schmertzen von dem beklagten, alß ein todtschleger vnd *persona infamis*, verworffen, vnd Zu nit geringem nachtayl deß Rechthabenden von der Bekhundtschaftung außgestellt worden

<sup>143</sup> Vgl. Neumann, Sünder, S. 13.

<sup>144</sup> Vgl. Neumann, Beschämung, S. 263ff.

<sup>145</sup> Vgl. Neumann, Sünder, S. 116.

<sup>146</sup> Vgl. Fischer, Absolution, Sp.57.

<sup>147</sup> Vgl. Neumann, Beschämung, S. 269.

<sup>148</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.356rf.

<sup>149</sup> Akt Brenneisen, fol.359v.

<sup>150</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.360r.

bein, wiewol Ich nhun volgends solchen anZug vnnd *inculpationen infamiae* mit Recht gegenn dem *infamanten* Zureden, vorhabens geweßen, doch mir solches alß ein uergebenliche weytherung, von Rechtsgelerten widerrathen vnd abgeschlagen worden«<sup>151</sup>.

Er habe also zu Unrecht, darauf verweist die Bezeichnung seiner Gegner als »Infamanten«, seine (Geschäfts-)Zeugnisfähigkeit verloren, was ihm auch die Rechtsgelehrten, welche er daraufhin aufgesucht habe, um sich zu verteidigen, bestätigt haben. Brenneisen hatte sich also bereits schlau gemacht – und die Sache war kompliziert.

Aus seiner Stigmatisierung ergaben sich auch private Probleme:

»Nit weniger auch mir von meinem aignen schweher. *Simon Engelhertn*, so auch in E. Kay Mt. hochlöblichen Hauß Österreich Statt Villingen seßhaft, dieße beschwernuß widerfharn, daß er mir seiner dochter, meiner lieben hausfrauen heuratgut nie richtig machen wollen (wie Ichs das nach heutigs tags nit gar bekommen mögen).«<sup>152</sup>

Ein Heiratsgut symbolisierte die Familienehre und bezog sich sowohl auf die Ehre der Frau als auch die des Mannes.<sup>153</sup> Ganz im Sinne eines negativen sozialen Ehr-Gabentauschs wurde Brenneisen diese Ehre vorenthalten, weil man ihm selbst keine zuschrieb bzw. zuschreiben wollte. Als Totschläger konnte er nicht mit der Ehre der Familie, in die er einheiratete, ›mithalten‹.<sup>154</sup> Bei diversen Transaktionen, nämlich bei geschäftlichen Vertragsabschlüssen sowie bei Heirat und Erbe, die beide als familiäre Vermögensverschiebungen (Heiratsgut als vorgezogenes (Teil-)Erbe) gelten können,<sup>155</sup> hatte Brenneisen somit Schwierigkeiten. Er hatte soziale, aber auch, worauf auch das Einholen von Informationen bei Rechtsgelehrten verweist, rechtliche Ehre eingebüßt. Dass es in beiden Beispielen um Probleme auf österreichischem Territorium ging, war ein Argument für die kaiserliche Ehrrestitution, darüber wird noch zu sprechen sein. Wiederum zeigt sich, dass es keine obrigkeitliche Anerkennung der Ehre, nicht einmal eine Straftat ›erzeugende‹ strafrechtliche Verurteilung brauchte, um einen Ehrverlust zu erleiden, und dass ein offizieller Vergleichsvertrag zwischen zwei Parteien zwar vor Klagen, nicht aber vor weiteren Sanktionen schützen konnte. Ehre wurde nicht nur gerichtlich, nicht nur offiziell bestimmt, sie war etwas Außer-und-Gerichtliches.

Im Gegensatz zu den besprochenen Ehebrechern, die kurze Zeit nach ihrer Verurteilung und Bestrafung an den Kaiser supplizierten, stellt sich bei Brenneisen und anderen Totschlägern die Frage, warum sie sich gerade jetzt, zu einem bestimmten Zeitpunkt viele Jahre nach der Tat und dem Vergleich, an den Kaiser wandten. Die einfachste Antwort wäre, dass sich in den Jahren seither immer mehr Probleme ergeben hatten, die sich trotz allem, was man versucht hatte, nicht hatten lösen lassen, sodass man es nun mit einer Supplik an den Kaiser versuchte. Doch so zufällig muss der Supplikationszeitpunkt nicht sein. Brenneisen erwähnt den Handelsvertrag »vor einem Jahr« und das Heiratsgut, das ihm, vielleicht länger, vielleicht erst seit Kurzem, vorenthalten werde. Vielleicht war der Ehrverlust erst mit dem gescheiterten Geschäft

<sup>151</sup> Akt Brenneisen, fol.346rf.; Stowasser, s.v. *divitiae*.

<sup>152</sup> Akt Brenneisen, fol.346v.

<sup>153</sup> Vgl. Clementi, Heiratsgüter, S. 119f.

<sup>154</sup> Vgl. Clementi, Heiratsgüter, S. 120.

<sup>155</sup> Vgl. Clementi, Heiratsgüter, S. 109.

und der Hochzeit innerhalb des letzten Jahres schlagend geworden; vielleicht dachte Brenneisen als verheirateter Mann an seine (zukünftigen) Kinder, vielleicht war seine Frau bereits schwanger; oder vielleicht war der Verlust erst mit der eigenen Volljährigkeit schlagend geworden – 1582 war er ca. 27 Jahre alt und, dem Gemeinem Recht folgend, erst seit er 25 war, also zwei Jahre lang, volljährig,<sup>156</sup> was sich wiederum auf Amt und Heiratsfähigkeit auswirkte. Der Stadtrat etwa sollte später um Brenneisens Restitution bitten, damit dieser für die Übernahme von Ämtern »qualifiziert« werde.<sup>157</sup>

#### 6.4.3.2 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

Im Sommer 1582 supplizierte Brenneisen deswegen erstmals an den Kaiser. Wie sehr sein Vater oder andere Hofgerichtsbedienstete an dieser Supplik, die eine längere Allegationen-Passage enthält, beteiligt waren, lässt sich nicht sagen – es liegt jedoch nahe, dass der Vater seinem Sohn auf die eine oder andere Weise half. Brenneisen bat, man möge ihn dispensieren<sup>158</sup> und dass die Majestät

»nottwendig kayserlich Document vnnd Restitutionbrieff hierumb allerngedigst verfertigen lassen wöllen, mit namhafter Inserierung, gewonlicher Clauseln, Mandaten, vnnd ernstlicher comminationen gegen den Jhenigenn, so vngearcht, vnnd wider solliche E: Kayser: Mt begnadigung vnnd Restitution, mich, meine Erbenn, nachkhom[m]en, oder verwandte, darüber freuenlich schmähenn, verleümbdlich anZiehen, oder für ein todtschleger halten, außgeben, oder eüssern würden vnnd wolten«<sup>159</sup>.

Er sprach, präziser als Richter, von einem »Restitutionsbrief« mit »gewöhnlichen Klauseln« und »Mandaten« mit »Klauseln« (s. Kap. 4), der vor weiterem Schmähnen schützen sollte – denn Ehrrestitution konnte Schmach beenden. Die Ehre, die es zu restituierten galt, dachte Brenneisen dabei als »vererbbar«, die Restitution sollte ihm und seinen Nachkommen nützen. Konkret bat er um eine *restitutio famae et in integrum*.<sup>160</sup>

Diese erste Supplik wurde jedoch vom RHR abgewiesen.<sup>161</sup> Warum, ist unklar. Der Entscheidungsvermerk (»Abzuweisen«<sup>162</sup>) liefert keine Begründung. Ebenso unklar bleibt, warum der RHR nicht, wie in anderen Fällen, einen Bericht der lokalen Obrigkeit anforderte. Das Resolutionsprotokoll nennt ebenso keinen Grund, warum Brenneisens erste Supplik (»pro restitutione et abolitione«) abgewiesen wurde.<sup>163</sup> Ob dies am vorläufigen Fehlen der Interzession der Stadtobrigkeit für den Totschläger lag, daran, dass Brenneisen in dieser Supplik seine geistliche Absolution und andere Argumente, etwa Verbindungen nach Vorderösterreich, noch nicht nannte und stattdessen Allegationen anführte, daran, dass er um eine *restitutio in integrum* bat, oder an anderen Gründen, muss offen bleiben.

<sup>156</sup> Vgl. Zedler, s. v. Mündig, Volljährig, Voigtbar, Majoren.

<sup>157</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.349v.

<sup>158</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.360r.

<sup>159</sup> Akt Brenneisen, fol.360v.

<sup>160</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.359v.

<sup>161</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.361v.

<sup>162</sup> Akt Brenneisen, fol.361v.

<sup>163</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 50, fol.143r.

In seiner zweiten Supplik, ein knappes Monat später, hieß es nachdrücklicher und zugleich vorsichtiger:

»Vnd gelangt demnach ahn E. Kay. Mt. mit erholung meiner hieuhor vbergebenen al- lervnd[er]thenigsten *Supplication*, nochmaln mein allervnderthenigst anrueffen, Pitt und flehen, die geruchen allergnedigst [...] mich mit kayserlicher *restitution* vnd *absolution*, wie hieuhor allervnderthenigst von mir *suppliciert*, oder sonst In gewöhnlicher form, allergnedigst Zubedenckhen. Oder do Ihr darfur gehalten. Alß whan abange- Zogner Vrsachen halber Ich solcher *restitution* vnd *absolution* nit bedirffte, mir doch vfs wenigst deßelben vrkhundlichen vnd ausfuerlichen schein vnder. E. Kay Mt. kay- serlichem Insigel *per decretum* allergnedigst Zuerthaylen, mich gegen mißuerstendi- gen, vnd wider sinnigen gemuethern (welche die sach nit nach beschaffenheit vnd den Rechten erwegen, noch bedenckhen, sondern allein nach furgelofnem *facto* vnd dar- über erfolgtem vertrag vrtheilen vnd anziehen) meiner höchsten notturfft nach [der- selben] Zubehelffen.«<sup>164</sup>

Brenneisen wisse nicht, ob die Absolution und Restitution notwendig seien, bitte aber entweder darum oder um einen »urkundlichen Schein« mit Insiegel »*per decretum*«. Möglichkeit und Notwendigkeit der Restitution wurde somit relativiert, wie Rodenburger ließ auch Brenneisen dem Kaiser eine Wahl. Auf jeden Fall brauche er ein Hilfsmittel gegen die »widersinnigen Gemüter«, welche die eigentlich geklärte Sache immer wieder aufbringen. Am Umschlag des Schreibens ist von »Allervnderthenigste erholung hieuhoriger *Supplication*, mit angehencktem vernern[?] *Special* bericht, vnd allervnder- thenistem anrueffen *pro absolutione ab homicidio Et infamia, ac honoris restitutione*«<sup>165</sup> die Rede. Mit dem »Spezialbericht« könnte die »Interzession« des Stadtrats gemeint sein, auf ein nicht-überliefertes reichshofrätliches Schreiben um Bericht lässt dies jedoch noch nicht schließen. Dem Vermerk nach war die Interzession, die vom 28.6. datiert, erst nach der ersten Supplik am RHR, also Anfang September, eingelangt,<sup>166</sup> wenngleich Brenneisen seine Suppliken von Anfang an im Wissen um den obrigkeitlichen Rückhalt verfasst haben dürfte. Theoretisch könnte die Interzession auch schon zugleich mit der ersten Supplik eingelangt sein, dann wäre es aber nicht nachvollziehbar, warum der RHR Supplik und Interzession abwies und seine Meinung erst auf die zweite Supplik allein hin änderte.

Der Rottweiler Stadtrat interzedierte für den »ehrlichen Sohn« ihres »Rats- freunds«<sup>167</sup> und dabei ebenso für Brenneisens »Dispensation«,<sup>168</sup> seinen Interessen folgend, aber auch, großzügig nicht nur an die eigene Stadt denkend, da

»sonst auch allso *qualificiert*, Vnd Von Gott begabet, d[as] er mit der Zeit In diser E. Kay: Mt: Vnd des hayligen Reichs Stat, auch sonst anderschwo, Zu Ehren vnt Emptern

<sup>164</sup> Akt Brenneisen, fol.347rf.

<sup>165</sup> Akt Brenneisen, fol.352v[?].

<sup>166</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.349v; fol.350v.

<sup>167</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.349r.

<sup>168</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.350r.

wol Zugeprauchen sein möcht. Wie dann seine liebe Voreltern, auch gebraucht Wor-den«<sup>169</sup>.

Damit verwies er, anders als der Supplikant, auf dessen Amtsfähigkeit und darauf, dass Brenneisen nach einer entsprechenden Restitution Ämter übernehmen könne. Der interzedierende Stadtrat war in diesem Fall nicht mit der strafenden Obrigkeit ident, stattdessen bat er für seinen in einer anderen Stadt inhaftierten und verglichenen Untertanen. Tatort und Wohnort des Opfers lagen weit entfernt, um den städtischen Frieden musste man sich weniger Sorgen machen. Auch geschmäht war Brenneisen anderswo worden, nämlich auf vorderösterreichischem Gebiet. Abermals zeigt sich dabei, dass die lokale Stadtobrigkeit einen Ehrverlust zwar als ›falsch‹ und eine Ehrrestitution als ›richtig‹ ansehen konnte, dem betroffenen Delinquenten aufgrund seines verlorenen Sozialkredits aber dennoch Ämter vorerhielt und ihn nicht selbst restituerte. Ihrer Ansicht nach brauchte es eine kaiserliche Entscheidung. Daher bat sie das Reichsoberhaupt um eine

»Kay: Vrkhunden Vnd brief, [...] mit Namhafter *Inserierung* gewonlicher Clausein, beuelch vndt ernstlicher *Comminationen*, gegen den Jenigen, so Zu Veracht solcher E. Kay: Mt: volmechtiger *Restitution*, Ine oder seine Erben, nachkommen oder verwandten freuenlich darüber schmehnen, verleumbdlich anzien oder für ein Todtschlegern halten, schelten, oder eussern wurden.«<sup>170</sup>

Diese Formulierungen der schon im Juni entstandenen Interzession waren dabei jener in Brenneisens erster Supplik sehr ähnlich. Andreas Blauert spricht von einer generell starken Beteiligung lokaler süddeutscher Obrigkeiten beim Gnadenbitten für ihre Bürger vor fremden Gerichtsinstanzen.<sup>171</sup> Der Stadtrat war es auch, der erstmals die geistliche Absolution erwähnte.<sup>172</sup>

Eine nähere Beschreibung der Effekte des Erbetenen enthielt folgende Passage der Interzession: Der Rat bitte, den Supplikanten

»aller gnedigst Zu dispensieren, selbige *Infamien* vnd schmachhaffte mackel, von Ime widerumb vf Zuheben vnd Zuuerdilgen. Auch Ine In Vorigen standt der Eheren widerumb Zusetzen, Zurestituieren, Vnd Zuerheben. Allso, das er In künftige Zeit, nach erlangter diser kayserlichen *Restitution*, Zu allen Ehren, würden, Emptern, sachen, handlungen vnd geschefften, Zugelaßen geordnet vnd gebraucht. Dieselben nach erforderend[er] notturfft, seiner gelegenheit vnd gefallen nach, yeben vndt treiben, Vnd darZu tauglich, gut vnd würdig sein soll vndt möge. In aller maßen, alß ob er In ainicherlay verleumdbung, durch sollichen Vnfall nie khommen noch gerhaten were, von allen meinklichem Vnuerhindert, Vnabgetrieben vnd Vnangefochten, auch das obgedachter Vertrag mir vnd meinen Ehren ihm wenigstenn nit *Judicierlich* noch fürwürfflich sein soll.«<sup>173</sup>

<sup>169</sup> Akt Brenneisen, fol.349vf.

<sup>170</sup> Akt Brenneisen, fol.350rf.

<sup>171</sup> Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 85.

<sup>172</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.349v.

<sup>173</sup> Akt Brenneisen, fol.360rf.

Es solle so werden, als ob er in eine solche »Schlachthandlung« »nie kommen noch geraten« wäre.<sup>174</sup>

Dass die zweite Supplik Erfolg hatte, könnte an der leicht veränderten Argumentation und der genaueren Beschreibung des Ehrverlusts liegen, aber auch an der erst jetzt vorliegenden Interzession der lokalen Obrigkeit. Laut Restitutionsprotokoll führte die Supplik (»*pro absolutione et restitutione famae*«) am 22.9.1582 zur Resolution: »Fiat cum scitu D[omi]ni Cancellarii<sup>175</sup>. Insgesamt drei Instanzen (Stadtrat, RHR, Reichsvizekanzler) waren also in die Ehrrestitutionsentscheidung eingebunden.

Die Begriffe »Restitutionsbrief« mit »Mandaten« »per *decretum*« wurden vom RHR jedoch nicht aufgegriffen, wenngleich er Brenneisen restituierter und für den Fall der Nichtbefolgung eine Geldstrafe androhte: Am 22.9. richtete er sich mit einem entsprechenden »Brief« an die Öffentlichkeit. Dem lateinischen Titel zufolge handelte es sich um einen Absolutionsbrief (*absolutio ab homicidio*).<sup>176</sup> Darin wurden der geschlossene Vergleichsvertrag, die erlangte geistliche Absolution und die Interzession für den Supplikanten als Ehrrestitutionsgründe erwähnt.<sup>177</sup>

»Demnach Ime aber sehr beschwerlich vnd bekumerlich sein wolte, in solcher durch vnglugk vnd one ainigs bößlichs vorhaben begegneter beschwerung (als wolche Ime fur sein Person nit allein etwan hinterung in sein sachen vnd geschefften bringen, Sond[ern] auch konfftiger Zeit durch vnruheige Leuth seinen Kindern vnd Verwandten schmählich vnd verclainerlich furgeZog[en] werd[en] möchte)«<sup>178</sup>,

entscheide der RHR nun aus »rechtem Wissen«, dass Brenneisen des ihm zugestoßenen »Unrats« halben »dispensiert«, von »schmachhaftem Makel zugemessenen Totschlags« absolviert und restituiert werde:<sup>179</sup>

»Restituirn vnd setzen Ine Wie obsteet, in vorigen Standt, [...] [dieselbig ku[n]ftig Ime auch] seinen Erben vnd Nachkommen, [...] Zu allen Eherlich[en] Wirden, Emptern, sachen, handlungen vnd geschefften Zugelassen, geordnet vnd geprucht, dieselben nach erforderung [durchgestrichenes] [Irer] notturfft vnd gefallen yederZeit vben vnd treib[en], auch darZu tauglich, Zulässig, wirdig vnd guet sein, gehaiss[en] vnd geachtet werden sollte vnd moge<sup>180</sup>.

Brenneisen wurde also »in den vorigen Stand« restituiert, damit er und seine Nachkommen zu »Würden, Ämtern, Sachen, Handlungen und Geschäften« zugelassen werden – anders als in Richters Brief standen hier Rechtliches und Ökonomisches nebeneinander. Ebenso wurde er von »InZicht, aidsplage[?] vnd Vermaligung gentzlich absolviert vnd entbund[en]«<sup>181</sup>, ein weiterer Hinweis darauf, dass »absolvieren« als »entbinden« zu übersetzen ist. All dies gelte »kraft dieses Briefs«, also durch ein realitäts-

<sup>174</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.350r; fol.360r.

<sup>175</sup> Resolutionsprotokoll 50, fol.163v.

<sup>176</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.342r; fol.362v.

<sup>177</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.342v; fol.343v.

<sup>178</sup> Akt Brenneisen, fol.342vf.

<sup>179</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.343rf.

<sup>180</sup> Akt Brenneisen, fol.343v.

<sup>181</sup> Akt Brenneisen, fol.343v.

erzeugendes Dokument und den darin festgehaltenen Sprechakt, für Brenneisen und auch seine Erben.<sup>182</sup> Es solle so sein, als ob er in diese »Verleumdung«<sup>183</sup> »niemalls kommen noch gerath[en] were«<sup>184</sup>. Man solle ihn und seine Nachkommen

»auch hirwider nit anlangen, bekom[m]en od[er] beschweren, Sond[ern] von vnser vnd des Reichs wegen, dabey vestiglich handhaben, schutzen vnd schirmen, vnd dawider nicht thun, noch deß yemandts andern Zuthun gestatten, In kein weege, Als lieb einem yeden sey vnser vnd des Reichs schwere vngnadt vnd Straff, vnnd dartzu ain *peen*. Nemlich dreissig marck löttigs Goldts Zuuermeid[en], die ain yed[er] so offt Er freuenlich hiewid[er] thette, Vnns halb in vnser vnd des Reichs Camer Vnd den vnd[er]n halben theil vilermelten Laux Brenneysen, od[er] den Jehnigen so hiewid[er] belaidigt wurd[en], vnnachleßlich Zubetzalen verfallen sein solle«<sup>185</sup>.

Mit der genau bezifferten »Pön« war der Absolutionsbrief wesentlich konkreter als der Restitutionsbrief, den Richter erhielt. Ob die Restitution wirkte, ist allerdings unklar. Lokale Akten zur Causa Brenneisen sind nicht überliefert. Das Rottweiler Stadtarchiv besitzt lediglich Akten zu den RHR-Prozessen 1747–1779 und den RHR-Beschlüssen 1787–1790.<sup>186</sup>

Das Anrufen verschiedener Instanzen im Lauf der Zeit (Stadtrat, Ordinarius, Kaiser) resultierte dabei nicht aus unklaren Zuständigkeiten<sup>187</sup> – Stadtoberigkeit und Bischof konnten alleine gar keine Ehrrestitution vornehmen<sup>188</sup> –, sondern daraus, dass die Rehabilitation des Delinquenten offensichtlich von einer Instanz alleine nicht bewerkstelligt werden konnte, dass der katholische Supplikant aber auch mehrere Möglichkeiten hatte, da geistliche und weltliche Obrigkeit getrennt waren und es mehrere anzurufende Obrigkeitengaben gab. Es schienen sogar mehrere Instanzen nötig zu sein, um die Reintegration auf mehreren, am besten: »allen« »Kanälen« durchzusetzen. Mit einem sprachlichen Bild ließe sich daher von einer Reintegration auf mehreren »Kanälen« (Vergleich mit den Angehörigen des Opfers, geistliche Absolution, kaiserliche Absolution), vom »Mehrkanalton der Realitätserzeugung« sprechen. Dem Supplikanten ging es um eine Absicherung mit möglichst großer räumlicher und sozialer Reichweite. Insofern dürfte auch der Grund für die Absolutionsbitte an den weltlichen Herrscher darin liegen, dass die geistliche Absolution nicht »gereicht« hatte. Der Kaiser aber konnte Ehre restituieren und im Zuge dessen eine Absolution mit reichsweiter Reichweite vornehmen.

<sup>182</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v.

<sup>183</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v.

<sup>184</sup> Akt Brenneisen, fol.362r.

<sup>185</sup> Akt Brenneisen, fol.362rf.

<sup>186</sup> Vgl. E-Mail StA Rottweil Az.: 044.411, 16.10.2018, Mathias Kunz an Florian Zeilinger.

<sup>187</sup> Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 517.

<sup>188</sup> Vgl. Leveleux-Teixeira, S. 59.

## 6.4.4 Kommunikatives Vorgehen

### Erste Supplik

In Brenneisen's erster Supplik überwogen sozialnormative Argumente, doch finden sich auch rechtsnormative darin: Zuerst wurde die eigene Schuld relativiert, wozu die Tat relativ genau geschildert wurde

»Ich bin vohr nehn Jahren, [...] vnnd Ihm AchZehenden Jhar meines Althers, Also in meinen mindern tagen, durch ein laydigenn vnglückhaftenn Fhall nebenn vnnd mit andern mehr Personen, Zu Straßburg In ein gantz vnuerschene, vnnd vnfirsetzliche schlachhandlung gerathenn, Darlnnen einer mit Nammen Frantz Kron. [...] dermaassen verwundt wordenn, das [er] Innerhalb ettlicher tagenn darauff todts verschieden. Derwegenn Ich, als angegebner Theter, vonn einem Ersamen Rhat der Stat Straßburg gleichwoll gefencklich eingezogen, Jedoch volgends nach eingenommener vmbstendlicher beschaffenheit verloffener sachen, [...] vnnd das ich bey höchster warhait woll betheüren mögenn, wie auch noch, das mir vnwissend gewesen, auch noch nit wissend ist, das ich In sollichem vnuersehenlichem Zwittracht, tumult, vnnd Zusammenschlagen, Ihne den gestorbenen dermaassen verwundt habenn solt, Sonder do schon diser laydiger vnfhal durch mich Ihme begegnet sein würdt, Jedoch ohne ainichen bösen, vnnd gefharlichenn vorsatz, oder vorgehenden gefaßten vnuwillen (als der ich Zuuhor mit Ihme das wenigst In vngutem nit Zuschaffen gehapt) sonder allain in notgetrungener gegenwher, vnnd Zurettung meines leibs vnd lebens beschenen wher, die sach dahin gemittelt vnnd gehandelt, das [...] ein vertrag getroffen«<sup>189</sup>.

Die eigene Jugend verbunden mit altersbedingter Unbeherrschtheit und Unwissen war ein beliebtes Argument zur Schuldrelativierung besonders bei Tötungsdelikten und ein von der zeitgenössischen Strafrechtsliteratur angesehener Strafmilderungsgrund.<sup>190</sup> Die Literatur kannte verschiedene Strafmilderungsgründe und Zurechnungslehren:<sup>191</sup> André Tiraqueau etwa nannte neben *dolus* (Vorsatz) und *furor* (Zorn) auch Jugendlichkeit, Unwissenheit u.a.,<sup>192</sup> womit auch in der Praxis argumentiert wurde.<sup>193</sup> Die CCC hielt in Artikel 179 fest:

»wirt von jemandt, der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben, wissentlich seiner synn nit hett, eyn übelthatt begangen, das soll mit allen vmbstenden, an die orten vnnd enden, wie zu ende diser vnser ordnung angezeigt gelangen, vnnd nach radt der selben vnd anderer verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.«<sup>194</sup>

Tiraqueau zufolge ermöglichte es eine längere Zeitspanne zwischen Tatbegehung und Entscheidung dem Delinquennten auch, seine Besserungsabsichten unter Beweis zu

<sup>189</sup> Akt Brenneisen, fol. 359rf.

<sup>190</sup> Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 164f.; Schnyder, Tötung, S. 170; S. 179.

<sup>191</sup> Vgl. Schnyder, Tötung, S. 169; S. 192.

<sup>192</sup> Vgl. Ludwig, Herz, S. 185; Pohl, Umstände, S. 244; Schnyder, Tötung, S. 24.

<sup>193</sup> Vgl. Pohl, Totschlag, S. 254.

<sup>194</sup> CCC, S. 49.

stellen.<sup>195</sup> Vielleicht argumentierte Brenneisen mit der eigenen Minderjährigkeit zum Tatzeitpunkt aber auch wegen der Bitte um eine *restitutio in integrum*.<sup>196</sup>

Dazu kam, dass es kein Vorsatz, sondern Notwehr gewesen sei: Seit den mittelalterlichen Kommentatoren existierte eine recht komplexe Notwehrlehre. Die Moraltheologen stützten das Notwehrrecht schließlich auf das *ius naturale*, das besagte, man dürfe das eigene Leben, wenn es angegriffen werde, verteidigen, um es zu schützen.<sup>197</sup> Ein Angriff auf Körper und/oder Ehre des einen konnte zur Verletzung des Körpers des anderen führen,<sup>198</sup> wobei ein begangenes Tötungsdelikt jedoch, nach Ansicht mancher Gelehrten, wiederum die Ehre des Täters schädigen konnte.<sup>199</sup> Auch in der Strafverfahrens- und Supplikationspraxis wurde mit Notwehr argumentiert.<sup>200</sup> Warum genau es zum Totschlag gekommen war, wurde von Brenneisen allerdings nicht beschrieben. In vielen Fällen lässt sich nicht mehr eruieren, welche Partei für den Konfliktbeginn verantwortlich war.<sup>201</sup> Das Notwehr-Argument hatte vor der lokalen Obrigkeit jedoch nicht ›gezogen‹, hatte Brenneisen doch als bedingt Schuldiger quasi Schadensersatz leisten müssen.<sup>202</sup> Nun verwendete er, wie so viele Supplikanten, weitere Schuldrelativierungsgründe, um zumindest im Nachhinein eine Ehrrestitution zu erwirken.

Brenneisen argumentierte auch mit seinem sonst guten Leumund, der auch in anderen Gebieten bei Tötungsdelikten berücksichtigt wurde,<sup>203</sup> und mit der bereits zum großen Teil, aber eben nicht vollständig erfolgten Reintegration. Die kaiserliche Restitution sei, wie es nun hieß, von Anfang an als abschließend notwendiger Teil des Vergleichs angesehen worden, nur sie könne ihn vollständig rehabilitieren:

»hab Ich doch sollichs anderer einwilligung nit gethonn, dan das ich mich Allergendigster Kayserlicher *Restitution* getröstet, sonnst viel lieber alle Recht außgestandenn, vnnd eher mein leib vnnd bluoth daran gesetzt haben wolt«<sup>204</sup>.

Dazu erwähnte er sein ›Sozialkapital‹ und bot Gegenleistungen an (ein Gebet und künftig gutes Verhalten).

Die Bitte um ›göttliche Verleihung‹ verwies auf die angesprochenen ›Gnadenkaskaden‹. Die kaiserliche Gnadenpraxis wurde dabei suggestiv verzerrt dargestellt: Brenneisen supplizierte,

»da auch In wichtigern fällen den anrueffenden so wol von E. Kay Mt. alß dero hochlöblichsten Vorfharn ahm hayligen Reiche Römischen Kaysers vnd Königes, die kayserliche vnd königliche hilff, gnad, vnd miltigkeit nie abgeschlagen, sonder allergnedigst erwiesen worden«<sup>205</sup>

<sup>195</sup> Vgl. Schnyder, Tötung, S. 114.

<sup>196</sup> Vgl. Migliorino, Fama, S. 162.

<sup>197</sup> Vgl. Pohl, Umstände, S. 240; Schnyder, Tötung, S. 70f.

<sup>198</sup> Vgl. Lidman, Importance, S. 210.

<sup>199</sup> Vgl. Schnyder, Tötung, S. 71; S. 161.

<sup>200</sup> Vgl. Esch, Lebenswelten, S. 235; Pohl, Totschlag, S. 255ff.

<sup>201</sup> Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 221.

<sup>202</sup> Vgl. Pohl, Totschlag, S. 257.

<sup>203</sup> Vgl. Pohl, Umstände, S. 247f.

<sup>204</sup> Akt Brenneisen, fol. 359v.

<sup>205</sup> Akt Brenneisen, fol. 346r.

sei. Insgesamt wurden kaiserliche Gnade und Macht wie auch die Funktion des Kaisers als Schutzherr der Bedrängten als fremdbezogene Argumente für die Ehrrestitution angeführt.<sup>206</sup>

### Allegationen

Offiziell gelangte Brenneisen über die kaiserliche Machtvollkommenheit zu seinen Allegationen, die in Tabelle 1<sup>A</sup> im Wortlaut angeführt werden. Der Supplikant wandte sich an die kaiserliche Majestät, »derenn, vor Gott, auch ordenlicher Chur gegebner Hochait vnnd volmacht wegenn, allainig Zustet, In sollichen fhälen, *famae et in integrum Zurestituieren*«<sup>207</sup>. *Restitutio famae* und *in integrum* erschienen hier als Majestätsrechte. Sie wurden zudem zusammengedacht und mit den folgenden Allegationen rechtlich zu begründen versucht –

»[...] frei nach Wittgenstein ist auch die Verwendung mittelalterlicher Belegstellen in frühneuzeitlichen Gerichtsverfahren nicht lediglich geschwätziger-epigonales Geplappere, sondern ihr bewußt neuzeitlicher Gebrauch in Schriftsätze und Relationen«<sup>208</sup>,

so Peter Oestmann. Das Römische Recht war dabei ein offener Code, innerhalb dessen sich die Juristen selektiv auf günstige Textstellen berufen konnten.<sup>209</sup>

Die erste Allegation bezog sich auf den Kommentar der Digesten (»ff. Novum«) von Bartolus de Saxoferrato (»Bart.«), wobei zuerst der Artikel, dann der Abschnitt und abschließend das Buch zitiert wurden: »l. infamem n.o 13.f.«<sup>210</sup> Ein Artikel *Infamem* findet sich im Lib. 48. Abschnitt 7 der Digesten mit dem Titel *De publicis iudiciis*.<sup>211</sup> Er behandelt die Frage, ob es auch ohne Verurteilung zur Infamie kommen könne:

»Infamem non ex omni crimine sententia facit, sed ex eo, quod iudicij publici causam habuit. Itaque ex eo crimen, quod iudicij publici non fuit, damnatum infamia non sequetur, nisi id crimen ex ea actione fuit, quae etiam in privato iudicio infamiam condemnato importat, veluti furti, vi bonorum raptorum, iniuriarum.«<sup>212</sup>

Im Kommentar Abschnitt 13 findet sich der entscheidende Satz, auf den schon Corinne Leveleux-Teixeira in ihrem Aufsatz<sup>213</sup> hinwies:

»Quaero, quis possit super infamia dispe[n]sare? Rn.tex dicit, Q solus Princeps, vel Senatus I.j. § pe. 5. de postul. Idem dicimus de Papa in terries ecclesiae, quia potest cum infamibus dispensare. Idem in collegio Cardinalium, vacante pastore: secus in Regibus & Principibus. Ita tener Inn. in d. cum re. de re iud.«<sup>214</sup>

<sup>206</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.359rff.

<sup>207</sup> Akt Brenneisen, fol.359v.

<sup>208</sup> Oestmann, Geistliche, S. 718.

<sup>209</sup> Vgl. Pohl, Umstände, S. 244.

<sup>210</sup> Akt Brenneisen, fol.359v.

<sup>211</sup> Vgl. CIC Library, Digesten Lib.48.7; es existiert derzeit noch keine (aktuelle) deutschsprachige Übersetzung.

<sup>212</sup> CIC Library, Digesten Lib.48.7.

<sup>213</sup> Vgl. Leveleux-Teixeira, Fama, S. 59.

<sup>214</sup> Bartolus, Commentaria 1602, fol.141v.

Bartolus fasste die Interzedenten zusammen und nannte den »*Imperator, Senatus, Papa, ac collegium Cardinalium*«<sup>215</sup>. In den Kommentaren zur Kommentar-Ausgabe von 1596 (die erst nach der Causa Brenneisen entstanden ist, aber auf älterem Wissen fußt) wurde auch Jacques Menoch zitiert: »*Paris. Consi. 1. n. 67. lib. Gasp. Vals. l. Imperium, nu 94. 95. de iur. oma.*«<sup>216</sup> Menoch selbst zitierte in seinem Werk *De Arbitriariis Iudicium Quaestionibus et Causis* die betreffende Stelle aus Bartolus' Kommentar und ging in der Quaestio 92, v.a. in Nr. 3, auf den Fürsten ein, »*quemadmodum videmus illum solum famae restituere, ac etiam in integrum*«<sup>217</sup>, womit *restitutio famae* und *in integrum* abermals verbunden waren. Obwohl das nächste Wort in der Supplik eher »*Rubeum*« lautet (das betroffene Graphem stellt ein Mittelding zwischen den ähnlich geschriebenen lateinschriftlichen Buchstaben <e> und <r> dar), dürfte *rubrica* gemeint sein. Menoch verwendete in seinem Zitat die Abkürzung »*Rub.*«<sup>218</sup> Das in der Supplik folgende »*Cons.*« bezieht sich auf Bartolus' *Konsilien*.<sup>219</sup> Sofern die Angabe stimmt, bezog sich Brenneisen hier auf seine Probleme mit dem Heiratsgut, das jedoch erst eine Supplik später dezidiert angesprochen wurde, bzw. auf seine Frau als betroffene Unschuldige; denn Consilium L Nr. 1 erörterte, »*Si legantur uxori fructus omnium bonorum suorum mobilium & immobiliu[m] quod non veniant fructus, qui sunt in nominibus debitorum.*«<sup>220</sup>

Auch im zweiten Abschnitt ging es um Ehrrestitution aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, welche Straftaten ungeschehen machen könne. Was aber verbirgt sich hinter der genannten »*L. imperialis*«? Als »kaiserliche Rechte« galten das Gemeine bzw. römisch-kanonische Recht in seiner durch die mittelalterlichen Rechtsgelehrten praktizierten Form.<sup>221</sup> Frank-Michael Kaufmann zufolge meinte der Begriff »*Imperatoriam*« konkret den *Codex* des *CIC*.<sup>222</sup> »*Nam omni*« verwies auf die Stelle »*nam omni macula*«: Gemeint war der *Codex*, Lib. 5 Titel 4, *De nuptiis*, Abschnitt 23.1b:

»*Nam omni macula penitus direpta et quasi suis natalibus huiusmodi mulieribus redditis neque vocabulum in honestum eis inhaerere de cetero volumus neque differentiam aliquam eas habere cum his, quae nihil simile peccaverunt*«<sup>223</sup>.

Dabei gehe es um den Fall, so Andreas Perneders *Institutionen*-Ausgabe,

»so die Keyserliche Maiestät jemands in Wirden oder zu Ehrenstanden setzt/ob gleichwol dieselb Person solcher Ehren und Wirden/sonst nichts empfänglich wäre/wirdt durch solche Auffnung die Bemäßigung/ auch alle Verhinderung hindan gesetzt/unnd gäntzlich außgetilgt.«<sup>224</sup>

<sup>215</sup> Bartolus, *Commentaria* 1602, fol.141r.

<sup>216</sup> Bartolus, *Commentaria* 1596, fol.141v.

<sup>217</sup> Menoch, *Iudicium*, S.144.

<sup>218</sup> Vgl. Menoch, *Iudicium*, S.144.

<sup>219</sup> Vgl. Lange/Kriegbaum, *Kommentatoren*, S. 732.

<sup>220</sup> Bartolus, *Consilia*, fol.13v.

<sup>221</sup> Vgl. Uhlhorn, *Mandatsprozess*, S. 55.

<sup>222</sup> Vgl. Kaufmann, *Bemerkungen*, S. 176f.

<sup>223</sup> CIC Library, *Codex*.

<sup>224</sup> Perneder, *Institutionen*, S. 9.

Auch im 16. Jahrhundert galt also der Kaiser als jemand, der auf römisch-rechtlicher Grundlage Ehre restituieren könne. Entsprechende Texte existierten und wurden zitiert.

Beim nächsten Verweis auf die Digesten, hier in der Reihenfolge Liber-Digesten-Titel, ging es um Lib. 1 Titel 14, *De officio praetorum*, womit auf die Restitutionsgewalt des Prätoren angespielt worden sein dürfte. »*L. Barbarius*« bezog sich auf den Abschnitt zu Barbarius Philippus, der als flüchtiger Sklave, ohne Wissen um seine Vorgeschichte, zum Prätor bestimmt wurde und dessen Entscheidungen auch nach seiner Entdeckung in Kraft bleiben sollten.<sup>225</sup> »*De re iud.*« meinte den Titel *De re judicata*, Titel 1 der Lib. 42 der Digesten, der auch in *Infamem* zitiert wurde und in dem es »um die abgeurteilte (!) Sache« geht;<sup>226</sup> eine solche kam in der Causa Brenneisen, wohlgemerkt, nicht vor. »*L. quidam*« bezeichnete Abschnitt 57, der sich auf die Urteile (!) über Minderjährige bezieht:

»Quidam consulebat, an valerer sententia a minore viginti quinque annis iudice data. Et aequissimum est tueri sententiam ab eo dictam, nisi minor decem et octo annis sit. Certe si magistratum minor gerit, dicendum est iurisdictionem eius non improbari. Et si forte ex consensu iudex minor datus sit scientibus his, qui in eum consentiebant, rectissime dicitur valere sententiam. Proinde si minor praetor, si consul ius dixerit sententiamve protulerit, valebit: princeps enim, qui ei magistratum dedit, omnia gerere decrevit.«<sup>227</sup>

Ebenso wurde auf Sebastian Medices' Traktat *De legibus, statutis et consuetudine*, Pars 1 Quaestio 18 Nr. 6 verwiesen: »*Princeps no[n] solum crimen indulget, sed etiam abolet, & remittit infamiam*«<sup>228</sup>, das fast wörtlich zitiert wurde. Medices selbst bezog sich, wie auch die Supplik, auf »*And. de Iser. in vsib. feud.*« und »*C. de nupt. l. Barbarius*« als Quellen,<sup>229</sup> das »*C.*« stand für den *CIC*.<sup>230</sup> Das Werk von Andreas de Isernia, *Super usibus feudorum*, konnte bisher nicht eingesehen werden.

Danach holte Brenneisen weiter aus und verwies auf die Möglichkeit, dass sogar nach einem Urteil die Fama restituiert werden könne (wobei er ja nicht verurteilt worden war), und auf die Restitution des Geburtsrechts bzw. des Stands: »*D. sent. pass. et restitut.*« meinte eine Passage mit dem Titel *De sententiam passis et restitutis* (übersetzt: »Von den Verurteilten und Restituierteren«),<sup>231</sup> welche den Codex Lib. 9 Titel 51 oder die Digesten Lib. 48 Titel 23 bezeichnen konnte.<sup>232</sup> In der Passage im Codex etwa ging es primär um die Eigentumsrestitution aus kaiserlicher Gnade, meist für zuvor Verbannete, und um kaiserliche Restitution, die von Strafen befreien konnte.<sup>233</sup> »*Cum salutatus*«

<sup>225</sup> Vgl. Otto, *CIC*, S. 259.

<sup>226</sup> Vgl. Otto, *CIC*, S. 365; es existiert derzeit noch keine (aktuelle) deutschsprachige Übersetzung.

<sup>227</sup> *CIC Library*, Digesten Lib.42.

<sup>228</sup> Medices, *Legibus*, S. 57.

<sup>229</sup> Vgl. Medices, *Legibus*, S. 57.

<sup>230</sup> Vgl. Kaufmann, Bemerkungen, S. 178.

<sup>231</sup> Vgl. *Codex of Justinian* 3, S. 2445; Otto, *CIC*, S. 404.

<sup>232</sup> Vgl. Zedler, s. v. SENTENTIAM PASSIS ET RESTITUTIS (DE); für das genannte Buch der Digesten existiert derzeit noch keine (aktuelle) deutschsprachige Übersetzung.

<sup>233</sup> Vgl. *Codex of Justinian* 3, S. 2444ff.

verwies auf den darin enthaltenen Abschnitt 1, in dem Kaiser Antoninus verfügte: »*Restituo te in integrum provinciae tuae. Ut autem scias, quid sit in integrum: honoribus et ordini tuo et omnibus ceteris*«<sup>234</sup>. Eine *restitutio in integrum* konnte demnach als weit gefassster Begriff auch eine Ehrrestitution enthalten. »*D. natal. restitut.*« zitierte den *Digesten*-Titel 11 in Lib. 40, *De natalibus restituendis*.<sup>235</sup> Hier wurde ein im Wesentlichen auf Ehr- bzw. Geburtslegitimation bezogener Text allegiert, was darauf verweist, dass Ehrrestitution und Geburtslegitimation aufgrund ihrer Ähnlichkeiten schon im 16. Jahrhundert zusammengedacht werden konnten.

Um Brenneisens eigenen Fall ging es, als er, nun auf Latein, seine Schuld relativierte und auf seine Unwissenheit verwies. Dabei wurde Andreas Tiraqueau allegiert: Sibylle Schnyder beschreibt, dass Tiraqueaus 1559 posthum erschienener Strafrechtstraktat *De poenis legum ac consuetudinem, statutorumque temperandis aut etiam remittendis et id quibus, quotque ex causis v.a.* im 17. Jahrhundert breit rezipiert wurde.<sup>236</sup> *De Poenis Causa* 1 Nr. 1 erklärte, dass ein »*Delinquens, ira aut dolore commotus, leuius puniendus*«<sup>237</sup>, bezog sich also auf Straftaten, die im »Zorn« begangen wurden. Nr. 22 erklärte, dass »*Delicta admissa p[ro]ae ira aut dolore, leuius plectenda.*«<sup>238</sup> (»*Iureconsulti [...] prudentissimi sanxeru[n]t delicta, quae ira, aut dolore co[n]citat[i] co[m]misimus, no[n] esse se uerius punienda*«<sup>239</sup>). Causa 13 Nr. 1 besprach das »*Delictum eorum, qui casu aut imprudentia siue etiam facti ignorantia, non de industria aut dolose quicquam admiserunt, aut non punitur, aut certe leuius*«<sup>240</sup>, also aus Unwissenheit und ohne Vorsatz begangene Taten. Einige Schlagworte davon wurden von Brenneisen allegiert. Nr. 2 ergänzte, selbst allegierend, weitere Belegstellen.<sup>241</sup>

Der Fürst könne Ehre, Würde und Stand restituiieren (dies ähnelt späteren »Gnadsachen«): »*Distinct.*« verwies in dieser abschließenden Allegation auf die Distinktionen des mittelalterlichen *Decretum Gratiani*, einen Teil des *Corpus Iuris Canonici*. Es wurde zuerst der Abschnitt, dann die Distinktion allegiert, die Pars-Nummer konnte weggelassen werden.<sup>242</sup> Gemeint war hier vermutlich die Pars 1 (»§1«) Distinctio 19 über Petrus, der über Erde und Himmel bestimme. Die Stelle wurde mit den ersten Wörtern des Abschnitts, »*Ita Dominus*«, allegiert. Das Wort »*fundamenta*« war bisher nicht auffindbar.<sup>243</sup> Der zweite Teil dieser Allegation bezog sich auf das erste Buch des *Liber Sextus* (»lib. 6.«) *De electione & electi potestate*, Liber 1 Titel 6.<sup>244</sup> Auch darin findet sich ein Abschnitt über Petrus,<sup>245</sup> das göttlich legitimierte Felsenfundament der Kirche.

Allegiert wurden also Passagen des römisch-kanonischen Rechts (des *CIC* und rechtsglehrter Kommentare), jedoch keine Werke der spätscholastischen Moraltheo-

<sup>234</sup> CIC Library, Codex Lib.9.51.1.

<sup>235</sup> Vgl. Otto, CIC, S. 222ff.

<sup>236</sup> Vgl. Schnyder, Tötung, S. 24.

<sup>237</sup> Tiraqueau, Poenis, S. 1; vgl. ebd., S. 2.

<sup>238</sup> Tiraqueau, Poenis, S. 1.

<sup>239</sup> Tiraqueau, Poenis, S. 8.

<sup>240</sup> Tiraqueau, Poenis, S. 45.

<sup>241</sup> Vgl. Tiraqueau, Poenis, S. 46.

<sup>242</sup> Vgl. Kaufmann, Bemerkungen, S. 179.

<sup>243</sup> Vgl. Decretum Gratiani, S. 78.

<sup>244</sup> Vgl. CICan, Sp.10ff.; Kaufmann, Bemerkungen, S. 180.

<sup>245</sup> Vgl. Liber Sextus, S. 62.

logen. Dabei waren es relativ wenige Stellen, die sich direkt auf die *restitutio famae* bezogen.

### Zweite Supplik

Die erste Supplik hatte jedoch keinen Erfolg. Die wichtigsten Ergänzungen in der zweiten Supplik waren die ausführlichere Argumentation mit negativen Straffolgen auch für Unschuldige – der Fokus verschob sich von Schuldrelativierungsgründen auf Straffolgen – und Brenneisens Verbindung zu den österreichischen Territorien. Allegiert wurde nicht mehr. Dazu kam das Interzessionsschreiben des Stadtrats, welches mit ähnlichen Argumenten ebenso für Brenneisens Restitution bat. Mit diesem Interzessionsschreiben hatte der RHR, wie in allen anderen Fällen auch, eine Stellungnahme der lokalen Obrigkeit erhalten. Der Stadtrat schrieb darin, er könne Brenneisens Bitte »aus bürgerlicher Verwandtnis« nicht abschlagen.<sup>246</sup> Dieser sei »qualificiert, Vnd Von Gott begabet, d[as] er mit der Zeit In diser E. Kay: Mt: Vnd des hayligen Reichs Stat, auch sonst anderschwo, Zu Ehren vnt Emptern wol Zugeprauchen sein möcht«<sup>247</sup>; die Qualifikation war also schon da, nur der Sozialkredit fehlte noch. Daher bat die Stadt um die Ehrrestitution des Supplikanten,<sup>248</sup> womit impliziert wurde, dass nur der Kaiser in der Lage sei, diese vorzunehmen.

### Absolutionsbrief

Schließlich wurde Brenneisens Bitte gewährt:<sup>249</sup> Aufgegriffen wurden vom RHR sowohl rechtsnormative Argumente, die gegen übermäßige Sanktionen sprachen (Schuldrelativierungsgründe wie Minderjährigkeit, Notwehr und fehlender Vorsatz und der Vergleichsvertrag), als auch sozialnormative Argumente (Straffolgen für Brenneisen und seine Kinder, betroffene Unschuldige, die erhaltene geistliche Absolution, die stadtobrigkeitliche Interzession, kaiserliche Gnade und Macht). Der RHR absolvierte und restituierter Brenneisen. Dabei griff er auch zahlreiche Schuldrelativierungsargumente aus Brenneisens erster, erfolgloser Supplik auf, dies aber erst, nachdem sich auch der Stadtrat für Brenneisen eingesetzt hatte. Aus der Interzession stammte das Argument der bereits erfolgten geistlichen Absolution. Die wiederholt angesprochenen Verbindungen der Familie Brenneisen zum Hofgericht und Brenneisens eigene Probleme in Vorderösterreich erwähnte der RHR dagegen nicht.

## 6.4.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Auch Brenneisen litt unter den (besitz-)ökonomischen Folgen seiner Tat und trotz des gänzlich anderen ›Vorverfahrens‹ verfügte auch er über ähnliche Ehrvorstellungen wie Rodenburger u.a. Immerhin war Ehrbewusstsein die Grundlage für soziale Inklusion. Wegen seines Fehlverhaltens als Jugendlicher wurde er nun von der Familie seiner Braut, aber auch von seinen Geschäftspartnern ausgegrenzt, die, der Funktionslogik

<sup>246</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.349v.

<sup>247</sup> Akt Brenneisen, fol.349vf.

<sup>248</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.349rff.

<sup>249</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v; fol.362r.

der Ehre entsprechend, nichts mit dem Ehrlosen zu tun haben wollten, um sich nicht selbst zu schaden, die aber Brenneisens prekäre Situation vielleicht auch zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzten. Dies alles ließ ihn um Ehrrestitution bitten.

Seine eigene Familie hielt jedoch zu ihm: Der Vergleichsvertrag war auf die Vermittlung von Brenneisens Vater hin zustande gekommen, danach dürfte ihm der Hofgerichtsbesitzer nicht nur durch seine »Connections«, sondern auch durch sein Wissen, selbst oder durch die Vermittlung fachkundiger Personen, beim Verfassen der Supplik geholfen haben. Der Supplikenverfasser hatte bzw. nutzte Wissen über die rechtlichen Grundlagen der Ehrrestitution, die Suppliken enthalten Begriffe wie Absolution, *restitutio famae* und *restitutio in integrum* und zudem eine lange Passage mit Allegationen, die zeigen, wie sich ein Hofgerichtsbesitzer(ssohn) mit dem ihm zur Verfügung stehenden kulturellen Kapital offiziell die rechtlichen Grundlagen der Ehrrestitution vorstelle.

Brenneisen selbst bezeichnete die kaiserliche Restitution als notwendigen weiteren bzw. letzten Schritt in einer Reihe von Reintegrationsmaßnahmen: angefangen vom Vergleichsvertrag mit den Angehörigen des Opfers über die bischöfliche Absolution bis hin zu ebendieser Restitution. Seinen Angaben, d.h. den in seiner Supplik geäußerten Erwartungen nach schien er die Restitution als letzten notwendigen Schritt zur vollständigen Reintegration erwartet zu haben. Die Erwartungen, die Brenneisen in diese erste Supplik setzte, wurden jedoch enttäuscht. Daraufhin änderte er bis zu einem gewissen Grad seine Argumentationsstrategien und auch seine offiziellen Erwartungen – und überließ es fortan dem Kaiser, ihn zu restituieren oder nur einen »Bescheid« auszustellen, damit er nicht mehr geschnähmt werde. Mit dieser veränderten Strategie hatte er schließlich Erfolg.

Auch der Stadtrat unterstützte sein Ansuchen: Die kaiserliche Restitution sei für ihn »in Ordnung« – *nota bene*: Sie müsse jedoch durch das Reichsoberhaupt erfolgen. Ob dies an Brenneisens Problemen außerhalb des Stadtgebiets, namentlich in Vorderösterreich lag, bleibt offen.

Der RHR setzte Brenneisen schließlich in seinen »vorigen Stand, Ehre und Würde«.<sup>250</sup> Die Qualitäten von Ehre/Ruf und Status bestätigten sich prinzipiell wechselseitig,<sup>251</sup> wurden hier jedoch getrennt angeführt. »Stand, Ehre und Würde« waren umfassende, einerseits rechtliche und soziale, andererseits symbolische Eigenschaften. Brenneisen solle zu »ehrlichen Würden, Ämtern, Sachen, Handlungen und Geschäften« zugelassen werden.<sup>252</sup> In dieser Formulierung erschien Ehre nur mehr als die Eigenschaft bzw. Voraussetzung von »Würden« etc. »Würden und Ämter« wurden getrennt aufgeführt, hingen jedoch beide an mehr oder minder rechtlicher Ehre. Immerhin konnten hier weder Ehre noch Würde, eine Paarformel,<sup>253</sup> ein Amt bezeichnen, hatte Brenneisen doch noch keines innegehabt. Gemeint war dagegen seine Amtsfähigkeit. Die genannten »Geschäfte« bezogen sich klar auf die von Brenneisen angesprochenen ökonomischen Probleme, auf sozioökonomische Ehre. Wie allgemein »Sachen«

<sup>250</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v.

<sup>251</sup> Vgl. Lidman, Schande, S. 198.

<sup>252</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v.

<sup>253</sup> Vgl. Grimm, s. v. Ehre.

und »Handlungen« zu verstehen sind, ist unklar. »Sachen« konnten (Rechts-)Streitigkeiten meinen,<sup>254</sup> also Brenneisens Klagfähigkeit. Auch der Begriff »Handlungen« oder »Handel«/»Händel« meinte im 16. Jahrhundert (eher gerichtlichen) Streit, Verfahren bzw. Verhandlungen, erst später wurden darunter v.a. Kaufhandlungen verstanden.<sup>255</sup> Man denke an dieser Stelle jedoch an die Verbindung von Ökonomischem und Rechtlichem, konkret: die abzuschließenden Kaufverträge.<sup>256</sup> Somit erscheinen »Stand, Ehre und Würde« wiederum als Voraussetzung für die selbst als »ehrlich« bezeichneten Ämter und Würden, den generellen Rechtsstatus und Geschäfte verschiedener Art.

## 6.4.6 Zusammenfassung

Die Causa Brenneisen belegt eindrücklich, dass auch verglichene Totschläger unter gleichartigem Ehrverlust bzw. unter sehr ähnlichen Problemen litten wie verurteilte Ehebrecher: mitsamt der Ehre waren auch ihre Amts- und Zeugnisfähigkeit verloren und es kam zu Problemen bei der Besitzweitergabe. Der Hofgerichtsbesitzerssohn Brenneisen konnte dabei auf juristisches Wissen zurückgreifen und nannte in seiner ersten Supplik, als einziger der untersuchten Supplikanten, rechtliche Grundlagen der Ehrrestitution, konkret allegierte er römisch-kanonisches Recht. Die rechtliche Begründung der kaiserlichen Restitutionsgewalt war jedoch kein erfolgreiches Argument. Stattdessen »zogen«, wie in anderen Fällen auch, Schuldrelativierungsgründe sowie die Argumentation mit Straffolgen, unschuldigen Betroffenen, geistliche Absolution und Unterstützung durch die lokale Obrigkeit.

## 6.5 Causae Radin und Radin/Seifried oder: Bauern & Bekannte

Die Causae Radin und Radin/Seifried, alle drei »Bauersleute« aus dem zu Biberach/Riß gehörigen Volkersheim, erlauben Rückschlüsse auf den Informationstransfer zwischen einzelnen Supplikanten, denn es scheint naheliegend, dass sich die drei Bewohner des selben Dorfs nicht nur kannten, sondern dass sich die später Supplizierenden bei ihrer Supplikation am früheren Supplikanten orientierten. Zudem liefert die Causa Radin Indizien dafür, dass die oftmals erbetene Amtsfähigkeitsrestitution tatsächlich funktionieren konnte.

### 6.5.1 Überblick

#### 6.5.1.1 Bestandteile der Verfahrensakten

Der Verfahrensakt Radin ist mehr oder minder in umgekehrter chronologischer Reihenfolge sortiert:<sup>257</sup> Er beginnt mit dem reichshofrätlichen Konzept des Absolutionsbriefs,

<sup>254</sup> Vgl. Grimm, s. v. Sache.

<sup>255</sup> Vgl. Grimm, s. v. Handel; s. v. Handlung; Winkelbauer, Injurien, S. 147.

<sup>256</sup> Vgl. Grimm, s. v. Handel.

<sup>257</sup> Vgl. Akt Radin, fol. 24r-27v.